

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1152

vom 24. Mai 1983

Gemeinde Rothenfluh, Bau- und Strassenlinienplan "Alte Landstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh hat am 13. Januar 1983 den Bau- und Strassenlinienplan "Alte Landstrasse" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 20. Januar bis 19. Februar 1983 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 3 vom 20. Januar 1983 und mittels Rundschreiben in alle Haushaltungen bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 5. Mai 1983 unterbreitet der Gemeinderat Rothenfluh den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmäs-

sigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die Umfahrung der in der Kernzone und in deren Nahbereich liegenden Gebäude mittels Baulinien dient der Erhaltung des Ortsbildes.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh am 13. Januar 1983 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Alte Landstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 57/BSP/8/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Rothenfluh, 4467 Rothenfluh

Technisches Büro F. Dettwiler,
Birkenweg 3, 4460 Gelterkinden

Kreisgeometerbüro Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Baupolizeiamt [2]

Tiefbauamt

Planungsamt [4]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.